

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand November 2022

### 1. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen der Kedar Consulting UG (haftungsbeschränkt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. unter HRB 15554, geschäftsansässig Waldstraße 6, 61440 Oberursel im Taunus („**Agentur**“) und dem Auftraggeber („**Kunde**“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur insoweit Gültigkeit, als die Agentur ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.2 Der Begriff „**Auftrag**“ bezeichnet das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Agentur mit dem im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Inhalt und ist im kaufmännischen Sinn zu verstehen. Auftrag bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, also unabhängig davon, ob es sich um einen Kauf-, Werk-, Dienst- oder sonstigen Vertrag handelt.

### 2. Leistungsänderungen

- 2.1 Will der Kunde den vereinbarten Umfang des Auftrags ändern („**Leistungsänderung**“), so wird er diesen Änderungswunsch der Agentur mindestens in Textform mitteilen.
- 2.2 Die Agentur wird die vom Kunden gewünschte Leistungsänderung prüfen und dem Kunden unverzüglich mitteilen, welche Auswirkungen die Leistungsänderung auf die hinsichtlich des Auftrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere Vergütung, Kosten für Fremdrechte sowie ggf. im Auftrag vereinbarte Aufwendungen, Stundenbudgets und Ablieferungsdaten haben wird. Ist die vorgenannte Prüfung nicht ohne Verzögerung der Auftragsdurchführung und des Ablieferungsdatums möglich, wird die Agentur den Kunden darauf hinweisen, dass eine Prüfung der gewünschten Leistungsänderung nur erfolgen kann, wenn die Auftragsdurchführung hierfür unterbrochen wird, wodurch sich ein ggf. im Auftrag vereinbartes Ablieferungsdatum entsprechend verschiebt. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt die Agentur die Prüfung der Leistungsänderung durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen.
- 2.3 Einigen sich der Kunde und die Agentur auf die Durchführung der Leistungsänderung, so sind die sich daraus ergebenden Änderungen hinsichtlich des Auftrags in einer Nachtragsvereinbarung zu dieser Vereinbarung festzuhalten. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Verfahren zur Leistungsänderung aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang des Auftrags. Gleiches gilt für den Fall, dass der

Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nicht einverstanden ist.

### 3. Zusammenarbeit von Kunde und Agentur; Subunternehmer

- 3.1 Kunde und Agentur verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie werden sich wechselseitig unverzüglich mindestens in Textform über eintretende Leistungshindernisse, Leistungsverzögerungen sowie erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Spezifikationen hinsichtlich des Auftrags informieren.
- 3.2 Von der Agentur nicht zu vertretende Leistungshindernisse und Leistungsverzögerungen, insbesondere aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) oder höherer Gewalt (z. B. Streik, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation oder IT-Infrastruktur, usw.) berechtigen die Agentur, das ggf. im Auftrag für die Arbeitsergebnisse und Leistungen vereinbarte Ablieferungsdatum um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur die für die vertragsgemäße Bearbeitung des Auftrags wesentlichen Daten und Vorlagen zu dem vereinbarten oder sich aus den Umständen der Agenturleistung ergebenden Zeitpunkten in der vereinbarten, sonst in der marktüblichen, unmittelbar verwertbaren und möglichst digitalen Form zur Verfügung zu stellen und ergänzende Auskünfte, insbesondere zu technischen Spezifikationen und Funktionalitäten (zusammen „**Produktinformationen**“) zu erteilen.
- 3.4 Verbindliche Zusagen, Ablieferungsdaten und sonstige Termine zur Leistungserbringung sind seitens der Agentur nur bindend, wenn diese durch den im Auftrag bestimmten Ansprechpartner oder, wenn ein solcher fehlt, durch einen Geschäftsführer der Agentur zugesagt werden.
- 3.5 Wenn und soweit der Kunde der Agentur zur Durchführung des Auftrags Produktinformationen überlässt sowie ein Nutzungsrecht an Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Kunden (zusammen „**Kundenmarken**“) einräumt, versichert er, dass die Produktinformationen inhaltlich zutreffend sind und er zur Übergabe, Verwendung und Nutzungsüberlassung der Produktinformationen und der Kundenmarken berechtigt ist. Die Agentur trifft insoweit keine Prüf- oder Rückpflicht. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur unverzüglich von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Produktinformationen und der Kundenmarken freizustellen.

3.6 Die Agentur ist zur Einräumung von Lizenzen oder sonstigen Nutzungsrechten an den Kundenmarken an Dritte mit Ausnahme von Subunternehmern der Agentur im Rahmen der Auftragsdurchführung nicht berechtigt.

3.7 Die Agentur darf zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten auf eigene Rechnung Dritte („Subunternehmer“) einsetzen. Die Agentur hat bei der Auswahl ihrer Subunternehmer deren für den Auftrag erforderliche Qualifikation sicherzustellen und die fachliche Oberaufsicht über die Subunternehmer auszuüben. Die Agentur wird von ihr eingesetzte Subunternehmer auf die Erfüllung aller Pflichten der Agentur gegenüber dem Kunden aus dem Auftragsverhältnis verpflichtet.

#### 4. Abnahme, Nacherfüllung

4.1 Sofern keine ausdrückliche Abnahme der von der Agentur zu erbringenden Arbeitsergebnisse und Leistungen durch den Kunden erklärt wird, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die Arbeitsergebnisse von der Agentur abgeliefert wurden und vom Kunden nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ablieferung abgelehnt werden (jeweils „Abnahme“).

4.2 Stellt der Kunde während der Überprüfung der Arbeitsergebnisse irgendwelche Abweichungen von den im Auftrag vereinbarten Spezifikationen fest, so teilt er diese unverzüglich der Agentur mit. Die Agentur wird die mitgeteilten Abweichungen anschließend schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen kostenlos beheben und die korrigierte Fassung der Arbeitsergebnisse dem Kunden erneut zur Abnahme vorlegen („Nacherfüllung“).

#### 5. Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss und Abnahme der im Auftrag vereinbarten Leistungen. Die Agentur ist zur Fakturierung von monatlichen Abschlagszahlungen berechtigt.

#### 6. Übertragung von Nutzungsrechten

6.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung im Auftrag erwirbt der Kunde zum Zeitpunkt der Abnahme der von der Agentur erstellten Arbeitsergebnisse bzw. erbrachten Leistungen und dem vollständigen Ausgleich aller Ansprüche der Agentur aus und aufgrund des Auftrags alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte sowie alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte der vom Kunden abgenommenen auftragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse der Agentur (zusammen „Nutzungsrechte“). Die Nutzungsrechte werden nicht exklusiv, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt gewährt und umfassen das Recht zur Verwertung in allen Medien und derzeit bekannten Nutzungsarten. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe

durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Online-Recht, das Recht zur Einspeicherung in Datenbanken sowie jeder sonstigen derzeit bekannten gewerblichen oder nichtgewerblichen Verwertung, das Recht zur unbeschränkten inhaltlichen Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung. Die Agentur gewährleistet die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Kunden im vereinbarten Umfang auch hinsichtlich der Arbeitsergebnisse von ihr eingesetzter Subunternehmer.

6.2 Wenn und soweit nach dem Zeitpunkt der Übertragung der Nutzungsrechte neue Nutzungsarten bekannt werden, die durch die vorstehenden Rechtsübertragungen nicht erfasst sind, erhält der Kunde die Option, die Rechte für solche Nutzungsarten gegen eine angemessene Zusatzvergütung zu erwerben. [Die Agentur ist erst berechtigt, diese Rechte Dritten [exklusiv] zur Verfügung zu stellen, nachdem der Kunde den ihm angebotenen Erwerb der Rechte schriftlich abgelehnt hat. Die angemessene Vergütung für erst später bekannte Nutzungsarten erfolgt gesondert gemäß § 32c UrhG.

6.3 Die Agentur sichert zu, dass die Nutzungsrechte und sämtliche sonstige Leistungen und Arbeitsergebnisse, die von ihr im Rahmen des Auftrags erstellt werden, ausgenommen die Kundenmarken und die zur Durchführung des Auftrags vereinbarungsgemäß erworbenen Rechte Dritter („Fremdrechte“) frei von Rechten Dritter sind, insbesondere nicht gegen Urheberrechte, Marken- und Persönlichkeitsrechte oder geltendes Wettbewerbsrecht verstoßen und die Ausübung der vereinbarten Nutzungsrechte uneingeschränkt möglich ist. [Auf bestehende Fremdrechte wird die Agentur den Kunden mindestens in Textform hinweisen.]

6.4 Die Agentur stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen berechtigten, durch die vertragsgemäße Verwendung der Nutzungsrechte, Arbeitsergebnisse oder Leistungen der Agentur begründete Verletzung von Rechten Dritter („Drittansprüche“) frei. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich über alle geltend gemachten Drittansprüche informieren. Der Freistellungsanspruch des Kunden erlischt, wenn er seiner diesbezüglichen Informationspflicht nicht nachkommt.

6.5 Im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter ist die Agentur berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Arbeitsergebnisse Änderungen vorzunehmen, die unter Wahrung des Vertragszwecks und der berechtigten Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Rechtsverletzung Dritter nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Rechte Dritter zu erwerben. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

#### 7. Sonderbedingungen für IT-Serviceleistungen

7.1 „IT-Serviceleistungen“ beinhalten insbesondere die Frontend- (z. B. HTML5, JavaScript, CSS) und Backend-Entwicklung (z. B. PHP, Python, Java, Cocoa) und sonstige Client-Server-Programmierungsleistungen.

- 7.2 Im Falle von durch die Agentur erbrachten IT-Serviceleistungen wird die Agentur nach der Abnahme der IT-Serviceleistung und dem vollständigen Ausgleich aller Ansprüche der Agentur aus und aufgrund des Auftrags dem Kunden ohne zusätzliche Vergütung sämtliche im Zusammenhang mit der abgenommenen IT-Serviceleistung angefertigten Softwarecodes und (offenen) Dateien herausgeben. Dies gilt insbesondere für sämtliche im Zusammenhang mit den abgenommenen Arbeitsergebnissen erstellten Quell- und Objektcodes. Die Implementierung von Fremdrechten unterliegenden Computerprogrammen Dritter (z. B. Open-Source-Software) durch die Agentur in von ihr erstellten Quell- und Objektcodes bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Im Falle einer solchen Implementierung hat die Agentur die etwaigen Fremdrechten unterliegenden Computerprogramme Dritter inklusive Version und Lizenz zu dokumentieren und gemeinsam mit den sonstigen Unterlagen an den Kunden herauszugeben.
- 7.3 Ist Software Gegenstand der IT-Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

## 8. Kündigung

- 8.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.2 Im Falle der Kündigung wird die Vergütung für die von der Agentur zur Auftragsdurchführung erbrachten Leistungen zeitanteilig bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand bis zur Kündigung abgerechnet. Vereinbarte Auslagen und Kosten für Fremdrechte, die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich aufgewandt wurden, sind vom Kunden zu erstatten. Sind die im Falle einer von der Agentur zu vertretenen außerordentlichen Kündigung des Kunden bis zur Kündigung erstellte Arbeitsergebnisse oder geleisteten Dienste der Agentur für den Kunden objektiv nicht verwertbar, so entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch der Agentur auf die Vergütung. Der Anspruch der Agentur auf Erstattung der Kosten für Fremdrechte bleibt bestehen, wenn und soweit der Kunde die korrespondierenden Fremdrechte nutzt oder zu nutzen beabsichtigt.

## 9. Haftung

- 9.1 Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen.
- 9.2 Die Agentur haftet für Schäden, die durch von ihr zu vertretende Mängel, Verzug oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtung entstehen. Eine Schadensersatzpflicht der Agentur für Schäden tritt jedoch erst nach fehlgeschlagener Nacherfüllung ein. Die Haftung der Agentur für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung

dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 9.3 Die Agentur haftet für den Verlust von vom Kunden überlassene Daten und/oder Programmen nicht, wenn es der Kunde unterlassen hat, durch eine zumutbare Datensicherung sicherzustellen, dass verlorene Daten und/oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 9.4 Die Agentur verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheber-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechtes zu beachten und die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrzunehmen.
- 9.5 Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten auch für Erfüllungshilfen der Agentur.

## 10. Vertraulichkeit

- 10.1 Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen über den Kunden, die mit dem Kunden Verbundenen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb, Gesellschafter, Organe und Mitarbeiter („**Vertrauliche Informationen**“) streng vertraulich zu behandeln gegenüber Dritten nicht unbefugt offen zu legen („**Vertraulichkeitspflicht**“).
- 10.2 Der Begriff Vertrauliche Informationen umfasst nicht solche Informationen, die im Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Agentur gemeinfrei bzw. allgemein zugänglich sind oder werden.
- 10.3 Die Agentur verpflichtet sich, die Vertraulichkeitspflicht sämtlichen Organen, Angestellten und/oder Subunternehmern, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen haben, aufzuerlegen.
- 10.4 Falls die Agentur aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer vollziehbaren rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen offen zu legen, wird die Agentur:
- den Kunden von dieser Verpflichtung unverzüglich mindestens in Textform unterrichten und den Kunden auf dessen Verlangen und Kosten unterstützen, die Vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen;
  - soweit keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, nur solche Vertraulichen Informationen offenlegen, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung bzw. Anordnung offengelegt werden müssen und sich nach besten Kräften bemühen, dass die offen gelegten Vertraulichen Informationen möglichst entsprechend dieser Vereinbarung behandelt werden.
- 10.5 Die Agentur verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen ausschließlich zur vertragsgemäßen Durchführung des Auftrags zu verwenden.
- 10.6 Die Vertraulichkeitspflicht gilt bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Beendigung des Auftrags.

10.7 Der Kunde willigt ein, dass die Agentur den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die für den Kunden erbrachten Arbeitsergebnisse zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen darf. Der Kunde kann sein diesbezügliches Einverständnis ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber der Agentur widerrufen.

#### **11. Abwerbverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr danach weder selbst noch durch andere, weder direkt noch indirekt, einen Mitarbeiter der Agentur aktiv abzuwerben bzw. ihn zu veranlassen, sein Vertragsverhältnis mit der Agentur zu beenden.

#### **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags und/oder eines zwischen dem Kunden und der Agentur geschlossenen Rahmenagenturvertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

12.2 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit einem Auftrag und/oder eines zwischen dem Kunden und der Agentur geschlossenen Rahmenagenturvertrags ist, soweit ein solcher zwischen dem Kunden und der Agentur wirksam vereinbart werden kann, Frankfurt am Main.

12.4 Sollten Bestimmungen oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll, soweit rechtlich möglich mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung, eine rechtlich wirksame, angemessene und für die Parteien zumutbare Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.